

Az.: 4 K 784/20.A



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

wegen

Asylrechts

4 K 784/20.A

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 28. Mai 2024

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrages mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - nachfolgend Bundesamt - und die ihm angedrohte Abschiebung nach **Brasilien**.

Der Kläger ist 1987 in Syrien geboren und ist sowohl syrischer als auch brasilianischer Staatsangehöriger. Er reiste 2019 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte 2024 einen Asylantrag. Nach der vorliegenden Eurodac-Treffermeldung der Kategorie 1 hatte er bereits 2014 in Großbritannien einen Asylantrag gestellt.

Das Bundesamt hörte den Kläger persönlich an. Er gab im Wesentlichen an, er sei in Syrien geboren und aufgewachsen. Seine Mutter sei Brasilianerin, sein Vater Syrer. Er habe die Schule besucht und mit der 8. Klasse abgeschlossen. Nach der Schule habe er als Bauarbeiter gearbeitet. Von 2007 bis 2009 habe er Wehrdienst geleistet. Er sei verheiratet und habe zwei Kinder, die in den Jahren 2011 und 2014 geboren seien. Im Jahr 2011 oder 2012 habe er Syrien das erste Mal verlassen und sei nach Großbritannien mit einem brasilianischen Pass eingereist, der ihm von der brasilianischen Botschaft in Syrien ausgestellt worden sei. Er habe in Großbritannien einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt worden sei. Im Jahr 2014 sei er nach Brasilien abgeschoben worden, wo er 6 Monate gelebt habe. Diese Zeit sei schlimm gewesen, er habe dort nichts gefunden. Es habe nur Drogen und Schießereien gegeben. Er sei beklaut und beschimpft worden. Er habe die Menschen dort nicht einmal verstehen können. Ein islamisches Leben gebe es auch nicht. Er habe in Brasilien niemanden und könne dort nicht mit seiner Frau und den Kindern leben. Im Jahr 2015 sei er in den Libanon und von dort

4 K 784/20.A

zurück nach Syrien gereist, wo er sich bis 2019 aufgehalten habe. Bei einer Ablehnung seines Asylantrags wolle er nach Syrien geschickt werden, nicht nach Brasilien. Die brasilianische Staatsangehörigkeit wolle er abgeben.

Mit Bescheid vom 22. April 2020 - dem Kläger am 3. Juni 2020 in der Erstaufnahmeeinrichtung ausgehändigt - lehnte das Bundesamt den Antrag hinsichtlich der Asylanerkennung sowie der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest und drohte dem Kläger die Abschiebung nach **Brasilien** an. Der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Er dürfe **nicht nach Syrien** abgeschoben werden. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter legen hinsichtlich Brasiliens nicht vor. Der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne des § 3 AsylG. Mit dem Erwerb der brasilianischen Staatsangehörigkeit, habe er sich unter den Schutz des brasilianischen Staates gestellt. Dabei sei es asylrechtlich unerheblich, ob der Erwerb der brasilianischen Staatsangehörigkeit einzig der seit dem 1. Oktober 2012 möglichen, visafreien Einreise in die Europäische Union diene und dass der Kläger die brasilianische Staatsangehörigkeit abgeben wolle. Aus dem Vorbringen des Klägers werde nicht ersichtlich, dass er vor Ausreise aus Brasilien von flüchtlingsschutzrechtlich relevanten Verfolgungshandlungen gemäß § 3a AsylG betroffen oder bedroht war, die an einen Verfolgungsgrund gemäß § 3b AsylG anknüpfen. Das Vorbringen des Klägers zu den allgemeinen Lebensumständen im Land und zur dortigen Kriminalität habe keine flüchtlingsschutzrechtliche Relevanz. Die brasilianische Gesellschaft sei multiethnisch und multikulturell. Nach vorliegenden Erkenntnissen lebe in Brasilien gleichfalls eine nennenswerte muslimische Community, die sich aus Nachfahren syrischer und libanesischer Einwanderer zusammensetze. Vor diesem Hintergrund erlange das Vorbringen des Klägers, es gebe in Brasilien kein muslimisches Leben, gleichfalls keine flüchtlingsschutzrechtliche Relevanz. Somit sei der Kläger 2014/2015 unverfolgt aus Brasilien ausgereist und es sei nicht ersichtlich, dass er bei Rückkehr nach Brasilien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von flüchtlingsschutzrechtlichen Handlungen gegen seine Person betroffen oder bedroht sein werde. Nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes legen auch die engeren Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz nicht vor.

Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus legen nicht vor. So drohe dem Kläger in Brasilien nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Unter Verweis auf die Prüfung zum Asyl- und Flüchtlingsschutz

4 K 784/20.A

führt das Bundesamt weiter aus, dass der Kläger bei Rückkehr nach Brasilien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinen Bedrohungen oder Gefährdungen im flüchtlingsschutzrechtlichen Sinne ausgesetzt sei. Somit drohten ihm in Brasilien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weder Folter noch eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG scheide aus. In Brasilien bestehe kein Konflikt.

Abschiebungsverbote legen ebenfalls nicht vor. Insbesondere führten die derzeitigen humanitären Bedingungen in Brasilien nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege, da die hierfür vom EGMR geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab nicht erfüllt seien. Der Kläger sei ein verheirateter junger Mann und Vater zweier minderjähriger Kinder. Ihm sei es in verschiedenen Ländern gelungen, durch Tätigkeit im Baubereich die wirtschaftliche Existenz seiner Person und seiner Kernfamilie zu sichern. Dies sei ihm auch während seines halbjährigen Aufenthalts in Brasilien 2014 möglich gewesen, wobei es ihm zudem gelungen sei, die Kosten seiner Ausreise in den Libanon bzw. Syrien zu erwirtschaften. Schließlich drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde. Krankheitsbedingte Gefährdungen seien vom Kläger nicht vorgebracht und auch anderweitig nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Der Kläger hat am 4. Juni 2020 erhoben. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, der angefochtene Bescheid sei fehlerhaft. Der Kläger habe die syrische Staatsangehörigkeit und über seine Mutter zudem die brasilianische. Er ist der Ansicht, aufgrund der Corona-Pandemie dürfte ein Abschiebungsverbot bezüglich Brasiliens vorliegen und verweist insoweit auf einen Bericht der Deutschen Welle vom 19. Mai 2020. Weiter trägt er mit Schriftsatz vom 30. Juni 2020 vor, er sei nach der Abschiebung aus England nur für insgesamt 6 Monate in Brasilien gewesen. Zunächst habe er zwei Tage in einem Hotel, anschließend in einer Wohngemeinschaft gelebt. Arbeit habe er nicht gefunden, weil er kein Portugiesisch spreche. Bei einem Spaziergang sei er ausgeraubt worden. Die Täter hatten Waffen, eine Pistole und ein Messer, besessen. Es gebe in Brasilien keine staatliche Unterstützung. Beim Arbeitsamt habe er erfolglos vorgesprochen. Nach 6 Monaten habe er keinerlei Ersparnisse mehr besessen und sich dann entschieden, nach Syrien zurückzukehren. Einmal habe er für einen Libanesen gearbeitet, der ihm aber für die Arbeit viel weniger als vereinbart gegeben habe. Mit der Unterstützung der Familie mütterlicherseits könne er in Brasilien nicht rechnen. Die christliche Familie habe den Kontakt abgebrochen, nachdem der Großvater mit der Mutter des Klägers in den Libanon zurückgekehrt und seine Mutter nach der Heirat zum Islam übergetreten sei. Mit dieser Ehe sei zwar der Großvater einverstanden gewesen, nicht aber die Großmutter, die

4 K 784/20.A

dann die Mutter des Klägers verstoßen habe. Mit Schriftsätzen vom 19. April 2024 und 27. Mai 2024 wiederholt der Kläger im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen und verweist zudem auf die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für Brasilien vom 27. Mai 2024 und den Bericht von Amnesty International vom 24. April 2024.

Der Kläger beantragt - sinngemäß -,

den Bescheid der Beklagten vom 22. April 2020 teilweise aufzuheben
und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, subsidiären Schutz zu gewähren;

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse
auch bezüglich Brasilien vorliegen.

Die Beklagte ist in der mündlichen Verhandlung am 28. Mai 2024 nicht erschienen. Sie beantragt schriftsätzlich, die Klage abzuweisen. Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2024 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen (§§ 76 Abs. 1 AsylG). In der mündlichen Verhandlung hat das Gericht den Kläger informatorisch angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen, § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung hierauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat keinen Erfolg.

4 K 784/20.A

Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere wurde die Klage innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylG erhoben.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Die Ablehnung des Antrages auf Asylanerkennung in Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides hat der Kläger mit seiner Klage von vornherein nicht angegriffen, der Bescheid ist insoweit bereits bestandskräftig geworden. Im Übrigen hat der Kläger - auf Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG (Ziffer I) und Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG (Ziffer II). Auch besteht kein Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Algerien (Ziffer III). Schließlich unterliegen die Abschiebungsandrohung und die Anordnung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nicht der Aufhebung (Ziffer IV). Der angefochtene Bescheid erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, denn er befindet sich nicht aus berechtigter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Herkunftslandes Brasilien.

Zur Begründung verweist das Gericht auf die Begründung des angefochtenen Bescheids, der das Gericht - auch unter Berücksichtigung der Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung und der dem Gericht vorliegenden Erkenntnismittel - folgt (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG). Lediglich ergänzend ist auszuführen, dass der Kläger sich nicht auf Flüchtlingsschutz bezüglich seines Herkunftslandes Syrien berufen kann, nachdem er - zumindest auch - brasilianischer Staatsangehöriger ist.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist. Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 - Genfer Flüchtlingskonvention) ist ein Ausländer, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimm-

4 K 784/20.A

ten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Dabei kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Personen, die zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzen, die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden, wenn sie den Schutz eines der Länder ihrer Staatsangehörigkeit in Anspruch nehmen können. Dies folgt aus Art. 1 A. Nr. 2 Abs. 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), in dem der Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Flüchtlingsschutzes zum Ausdruck kommt. Danach gilt eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, nicht als des Schutzes des Landes beraubt, dessen Staatsangehörigkeit sie hat. In diesem Sinne sind auch Art. 2 Buchst. d) und n) RL 2011/95/EU sowie § 3 Abs. 1 AsylG auszulegen: Nur wer schutzlos ist, weil er keinen wirksamen Schutz durch ein Herkunftsland im Sinne des Art. 2 Buchst. n) RL 2011/95/EU genießt, ist danach Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU (BVerwG, EuGH-Vorlage vom 18. Dezember 2019 - 1 C 2/19 - juris Rn. 13; ferner Urteil vom 2. August 2007 - 10 C 13.07 - juris Rn. 9).

Vorliegend ist das Gericht aufgrund des klägerischen Vorbringens und den Feststellungen des Bundesamtes davon überzeugt, dass der Kläger aufgrund seiner Abstammung mütterlicherseits auch die brasilianische Staatsangehörigkeit besitzt, was von diesem auch nicht ernsthaft in Abrede gestellt wurde. Von ihm kann auch vernünftigerweise erwartet werden, Schutz in Brasilien in Anspruch zu nehmen. Bessere wirtschaftliche oder soziale Perspektiven in Deutschland können keinen Flüchtlingsschutz begründen. Der vom Kläger sowohl vor dem Bundesamt als auch im gerichtlichen Verfahren geäußerte Wille, die brasilianische Staatsangehörigkeit abzugeben, ist dabei unerheblich.

II.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes, weil er keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in Brasilien ein ernsthafter Schaden droht, § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Auch insoweit verweist das Gericht auf die Begründung des angefochtenen Bescheids, der es folgt (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG). Aus den unter Ziffer I genannten Gründen ist auch hier allein auf die Republik Brasilien als Herkunftsstaat abzustellen.

III.

Der Kläger hat schließlich keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Föderativen Republik Brasilien.

1.) Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden. Die Norm berücksichtigt dabei nicht nur Gefahren für Leib oder Leben, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch extreme Gefahren, die sich z. B. aus einer katastrophalen Versorgungslage ergeben können. Schlechte humanitäre Verhältnisse verletzen Art. 3 EMRK jedoch nur in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn nämlich die gegen die Ausweisung sprechenden humanitären Gründe als zwingend anzusehen sind (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 - juris, Rn. 25). Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen.

Nach Maßgabe dessen sind vorliegend keine Gründe dargelegt oder ersichtlich, wonach dem Kläger in Brasilien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK durch den Staat oder eine staatsähnliche Organisation droht. Die humanitären Bedingungen in Brasilien führen ebenfalls nicht zu der Annahme, dass sich der Kläger einer extremen Gefahr für Leib oder Leben gegenübersehen würde.

Das Land kann als relativ stabil bezeichnet werden. Die innenpolitische Lage ist jedoch stark polarisiert. Aufgrund sozialer, wirtschaftlicher und politischer Spannungen kommt es immer wieder zu Demonstrationen und Streiks, die zu Straßenblockaden und Behinderungen im Transportwesen führen können. Demonstrationen verlaufen meist gewaltfrei. Dennoch können Sachbeschädigungen, Plünderungen und gewalttätigen Ausschreitungen nicht ausgeschlossen werden. Die Kriminalitätsrate und die Gefahr, Opfer eines Raubüberfalls oder eines anderen Gewaltverbrechens zu werden, sind in Brasilien hoch, besonders in den Großstädten wie Belém, Fortaleza, Maceio, Porto Alegre, Recife, Rio de Janeiro, Salvador, São Luiz und São Paulo. Dort wiederum sind Armensiedlungen (Favelas) besonders stark betroffen. Die Favelas von Rio de Janeiro waren zuletzt immer wieder von Gewaltakten, z. T. mit Todesfolge betroffen. Favelas werden teilweise von Kriminellen und Drogenbanden kontrolliert. Bewaffneten Auseinandersetzungen, auch mit der Polizei, fallen häufig auch Unbeteiligte zum Opfer, und

4 K 784/20.A

haben im ganzen Land stark zugenommen. Gewalttaten können von organisierten Banden oder von Einzelpersonen ausgehen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt - Brasilien, Gesamtaktualisierung vom 19. Juli 2023, 4. Sicherheitslage, Seite 7 ff.).

Die brasilianische Wirtschaft erholte sich von der Pandemie-bedingten Rezession erstaunlich gut und hatte schon 2021 mit einem Plus von 4,6 Prozent wieder das Vorkrisen-Niveau erreicht. Der positive Trend setzte sich auch 2022 fort und brachte ein Wirtschaftswachstum von 2,9 Prozent. Für 2023 liegen die Wachstumsprognosen allerdings deutlich niedriger und es wird ein Plus von maximal einem Prozent erwartet. Für die Jahre danach werden Wachstumsraten um die 2 Prozent prognostiziert. Erfreulich war die Entwicklung hinsichtlich Arbeitslosenrate und Inflation, die inzwischen jeweils wieder deutlich in den einstelligen Bereich zurückgekehrt sind. Besonders positiv entwickelte sich zuletzt der Außenhandel. 2022 konnte ein Handelsbilanzüberschuss von fast 60 Milliarden USD erwirtschaftet werden. Die Arbeitslosenquote (15-64 Jahre) lag 2022 bei 7,9 Prozent, die Jugendarbeitslosigkeit (15-24 Jahre) bei 21,4 Prozent. Unter der Regierung von Luiz Inácio Lula da Silva (2003 bis 2010) und Dilma Rousseff (2010 bis 2016) erzielte Brasilien beachtliche gesellschaftspolitische Erfolge: Es wurden Millionen neue Arbeitsplätze geschaffen, die Mindestlöhne und -renten wurden kontinuierlich erhöht, die Einkommen stiegen. Brasilien legte das größte Armutsbekämpfungsprogramm der Welt auf und ließ in großem Stil Sozialwohnungen errichten. Zudem wurden große Landesteile an das Stromnetz angeschlossen und die Reform der Landbesitzverhältnisse wurde vorangetrieben. Während 1990 noch knapp ein Viertel der brasilianischen Bevölkerung in extremer Armut lebte, lag dieser Wert 2014 bei nur noch 3,3 Prozent, stieg allerdings bis 2019 wieder auf 5,4 Prozent an. Die Corona-Pandemie traf benachteiligte und vulnerable Bevölkerungsgruppen besonders stark und sorgte für einen weiteren Anstieg der Armut. Deutlich verschlechtert hat sich auch der Zugang der Bevölkerung zu ausreichender Ernährung. Laut einer Studie vom Frühjahr 2022 ist für mehr als 125 Millionen Menschen - also für mehr als die Hälfte der Bevölkerung - die Ernährungssicherheit nicht gewährleistet. Rund 30 Millionen Menschen leiden demnach an Hunger. Zwischen den Regionen und innerhalb der brasilianischen Bevölkerung sind erhebliche Unterschiede in der Besitz- und Einkommensverteilung zu verzeichnen. Brasiliens Gini-Koeffizient, der die Ungleichheit in der Einkommensentwicklung misst, ist einer der höchsten der Welt. Sozial und wirtschaftlich besonders benachteiligt sind indigene und afrobrasilianische Bevölkerungsgruppen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt - Brasilien, Gesamtaktualisierung vom 19. Juli 2023, 17. Grundversorgung und Wirtschaft, Seite 17ff.).

4 K 784/20.A

Die Regierung arbeitet mit dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen humanitären Organisationen zusammen, um Flüchtlingen, zurückkehrenden Flüchtlingen oder Asylbewerbern sowie anderen bedenklichen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren. In Brasilien bietet IOM Unterstützung für Migranten, Rückkehrer und Binnenvertriebene und arbeitet dabei mit der Regierung und Wissenschaftlern zusammen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt - Brasilien, Gesamtaktualisierung vom 19. Juli 2023, 19. Rückkehr, Seite 20ff.).

Aufgrund dieser Auskunftslage und den Angaben des Klägers geht das Gericht davon aus, dass der 37jährige gesunde, arbeitsfähige und lebenserfahrene Kläger bei Vollzug der Ausreiseverpflichtung nach Brasilien in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften bzw. zumindest sein Existenzminimum zu sichern. Bei der Gefahrenprognose ist davon auszugehen, dass er dorthin allein geht. Auch ggf. gegenüber seiner (Ex-)Ehefrau und seinen beiden Kindern bestehenden Unterhaltsverpflichtungen sind nicht zu berücksichtigen, nachdem der Kläger allein aus Syrien ausgereist ist und auch im Bundesgebiet nicht mit seiner Familie zusammenlebte.

Anhaltspunkte dafür, dass den Kläger in Brasilien eine existenzbedrohende Armut erwartet, liegen nicht vor. Der Kläger hat nach eigenen Angaben in Deutschland bei verschiedenen Firmen als Bauhelfer gearbeitet. Es ist ihm auch in Brasilien zuzumuten, eine Arbeitsstelle im Baugewerbe oder auch in der Landwirtschaft zu suchen, um sich - auf einem niedrigen Niveau - eine Existenz aufzubauen. Im Bedarfsfalle kann er auch die Hilfe von humanitären Organisationen in Anspruch nehmen. Auf mangelnde Kenntnisse der portugiesischen Sprache, die einer Arbeitsplatzsuche entgegenstehen, kann sich der Kläger nicht berufen. Er hat bereits Erfahrungen in verschiedenen Ländern gesammelt und konnte sich bspw. auch in Deutschland und Großbritannien sowie bei seinem letzten Aufenthalt in Brasilien - trotz der ihm fremden Sprache - zurechtfinden. Wie das Bundesamt zutreffend festgestellt hat, ist es dem Kläger bei seinem vorherigen Aufenthalt auch gelungen, zumindest sein Existenzminimum zu sichern. Er hat Obdach gefunden und (für einen Libanesen) gearbeitet. Dass er nach 6 Monaten keinerlei Ersparnisse mehr besessen habe, ist nicht glaubhaft, denn jedenfalls ist es ihm gelungen, die Kosten für die Ausreise nach Syrien aufzubringen. Sonstige Umstände, die es dem Kläger tatsächlich unmöglich machen könnten, zumindest das Existenzminimum zu erwirtschaften, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auch die Sicherheitslage in Brasilien steht der Existenzsicherung nicht entgegen, denn dem Kläger ist es zuzumuten, die Großstädte mit einer besonders hohen Kriminalitätsrate und deren Favelas zu meiden. Im Übrigen verweist das Gericht auf die zutreffenden Ausführungen des Bundesamtes im angegriffenen Bescheid, die es sich gemäß § 77 Abs. 3 AsylG zu eigen macht.

2.) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist ebenfalls nicht festzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift stellt an die Gefahr einer aufgrund allgemeiner Umstände im Zielstaat drohenden Existenzgefährdung keine geringeren Anforderungen als § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK. Liegen - wie hier - nach diesen Bestimmungen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nicht vor, scheidet eine nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG relevante Extremgefahr ebenfalls aus. Gesundheitliche Einschränkungen hat der Kläger nicht vorgetragen.

IV.

Die Abschiebungsandrohung nach Brasilien nebst Ausreiseaufforderung und -frist beruht auf §§ 34 Abs. 1, 38 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG und ist rechtlich nicht zu beanstanden. Als Zielstaat wurde rechtmäßig gemäß Art. 2n der Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 - Qualifikationsrichtlinie - das Land einer der beiden Staatsangehörigkeiten des Klägers bestimmt. Im Übrigen steht es dem Kläger auch frei, freiwillig nach Syrien zurückzukehren.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des nach § 11 Abs. 1 und 2 Satz 2 AufenthG angeordneten Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 6 des Bescheides bestehen ebenfalls keine Bedenken. Die Befristung von 30 Monaten bewegt sich innerhalb der in § 11 Abs. 3 AufenthG vorgesehenen Maximaldauer von fünf Jahren. Ermessensfehler, auf deren Überprüfung das Gericht gem. § 114 Satz 1 VwGO beschränkt ist, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Im Hinblick auf die geringe Höhe der außergerichtlichen Kosten, die der Kläger der Beklagten zu erstatten hat, hat das Gericht davon abgesehen, das Urteil hinsichtlich der Kosten nach § 167 Abs. 2 VwGO vorläufig für vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

4 K 784/20.A

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz